

Spesenordnung

In der Fassung vom 21.04.2017

Der Verein ILIAS open source e-Learning e. V. erstattet Mitgliedern oder Dritten im Rahmen dieser Spesenordnung ihre Aufwendungen für Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks und zur Durchführung des Geschäftsbetriebs.

§1 Grundsätze zur Erstattung von Kosten

Alle Mitglieder oder durch den Verein beauftragte Dritte sind berechtigt, Kosten für Aufwendungen im Rahmen von Vereinstätigkeiten geltend zu machen.

§2 Genehmigungspflicht

Reisekosten, Gebühren und andere Aufwendungen werden vom Verein nur erstattet, wenn eine entsprechende Genehmigung des Vorstands oder der Geschäftsführung vorliegt.

§3 Abrechnung von Kosten

Alle Kosten sind auf der Grundlage von Originalbelegen geltend zu machen. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Reisekosten alternativ über Kilometerpauschalen bei der Nutzung eines PKW und Tagespauschalen für Verpflegung und Unterkunft in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Pauschalen richten sich nach den zurzeit geltenden Reisekostenregelungen im Öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland.

Die Abrechnung erfolgt auf einem Vereinsformular mittels einer Aufstellung, die außer den entstandenen Kosten und der Gesamtforderung die Angaben über Reiseweg, Datum sowie Reisezweck und Vereinstätigkeit enthält. Die Abrechnung muss vom Antragsteller unterschrieben sein. Alle Originalbelege sind beizufügen. Die gesamte Abrechnung einschließlich aller Belege verbleibt beim Verein.

Der Erstattungsantrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Entstehung der Kosten bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.

Geschäftsstelle:
Ebertplatz 14-16 · D-50668 Köln
Geschäftsführer: Matthias Kunkel
VR 16017 / Amtsgericht Köln

Vorstand:
1. Vorsitzender: Dr. Norbert Bromberger
2. Vorsitzender: Werner Willi
Schatzmeister: Volker Reuschenbach

Kontakt:
E-Mail: verein@ilias.de
Web: www.ilias.de
Fax: 0221 5955 6025

Bankverbindung:
IBAN: DE26 3705 0198 1902 5687 14
SWIFT-BIC: COLSDE33
Sparkasse KölnBonn

§4 Art und Umfang der Erstattung

Neben den pauschal abgerechneten Kosten (siehe §3) sind nur tatsächlich entstandene Kosten erstattungsfähig. Im Übrigen sind nachfolgende Erstattungskriterien zu beachten:

- Die Wahl des Transportmittels durch den Antragersteller erfolgt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses.
- Die Reisekosten beinhalten Fahrten mit dem eigenen PKW oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln, inkl. Taxi am Zielort. Für die Abrechnung der Benutzung des eigenen PKW per Kilometerpauschale sind die jeweils gültigen Reisekostenbestimmung des öffentlichen Dienstes maßgeblich.
- Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind in Höhe der belegten Kosten erstattungsfähig. Bei Eisenbahnfahrten ab 300 km oder in begründeten Einzelfällen kann der Normalpreis einer Fahrkarte 1. Klasse angesetzt werden. Vergünstigte Tarife und verfügbare Rabatte (z. B. Bahncard) sind wenn möglich in Anspruch zu nehmen. Im Fall von Flugreisen können nur Flugtickets der Economy-Klasse erstattet werden. Zudem ist aus wirtschaftlichen Gründen auf eine frühzeitige Buchung zu achten.

§5 Ausnahmeregelungen im Einzelfall

Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall Ausnahmen von dieser Spesenordnung genehmigen, wenn dies im besonderen Interesse des Vereins ist und dessen Ziele fördert.

§6 Erstattung von Geschäftskosten

Auf Antrag und gegen Quittung können Mitgliedern der Vereinsorgane Kosten für Geschäftsausgaben erstattet werden. Alle Kosten sind detailliert abzurechnen. Bei größeren oder regelmäßig anfallenden Ausgaben ist zuvor eine generelle Genehmigung des Vorstands einzuholen.

§7 Reisekosten im Rahmen von Drittmittelprojekten

Spesenabrechnungen im Rahmen von Drittmittelprojekten müssen vorrangig die Reisekostenregelungen des Mittelgebers berücksichtigen.

* * *